

Arbeitsaufsicht 2004

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben wird der Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des internationalen Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel nachgekommen. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert.

Betriebe und Beschäftigte

Gemäss der Betriebszählung 2001 (Erhebung über die Arbeitsstätten und die Beschäftigten) gibt es in der Schweiz rund 380'000 Betriebe mit über 3.6 Mio. Beschäftigten, von denen 921'000 in der verarbeitenden Produktion beschäftigt werden.

Industrielle Betriebe

Die Zahl der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes ist im Berichtsjahr um 82 Betriebe auf 7'068 gesunken (vgl. Tabelle 1). Unter den 120 eingestellten industriellen Betrieben werden 42 Betriebe als Handelsfirmen weitergeführt.

In der Vergleichsperiode 2000 - 2004 verzeichnet ein Kanton einen Zuwachs industrieller Betriebe (Zug). Im Kanton Appenzell I. Rh. blieb der Bestand unverändert. Die übrigen 24 Kantone hatten eine Abnahme zu verzeichnen. Markant ist die Abnahme in den Kantonen Zürich, Glarus, Genf und Waadt.

Gesetzliche Grundlagen, Behörden

Die Regelung des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne Berufskrankheitenprophylaxe), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten und der Sonderschutz von Jugendlichen und von schwangeren und stillenden Frauen geregelt, im Unfallversicherungsgesetz (neben der Unfallversicherung) die Arbeitssicherheit (Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung). Mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektorate betraut, mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die Arbeitsinspektorate. In diesem Bericht wird das Schwergewicht auf die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsgesetzes gelegt, weil für den Vollzug im Bereich UVG die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einen separaten Jahresbericht herausgibt.

Innerhalb des seco ist der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen die *Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz*. Ihm obliegen, nebst arbeitsrechtlichen Aufgaben, insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes nach Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen 3 (Gesundheitsvorsorge) und 4 (Plangenehmigung) sowie der Arbeitssicherheit nach UVG/VUV.

Arbeitsaufsicht

Im Berichtsjahr haben bei der Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Tabelle 2 aufgeführten Beamten und Angestellten (Anzahl) als Organe der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden mitgewirkt. Die kantonalen und eidgenössischen Arbeitsinspektoren sowie die Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) haben insgesamt 38'060 Betriebsbesuche durchgeführt, wovon 5'210 in industriellen und 32'850 in nicht-industriellen Betrieben (vgl. Tabelle 3).

Gute Arbeitsbedingungen sind eine unabdingbare Voraussetzung für ein unfallfreies, sicheres Arbeiten. Unter dieser Prämisse ist die Entwicklung hin zu einer Eidgenössischen Arbeitsinspektion mit zentralen Botschaften und einer einheitlichen Qualitätskontrolle in Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit weitergeführt worden.

Vor vier Jahren einigten sich Bund und Kantone über ein gemeinsames Konzept zur Neuausrichtung der Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (insbesondere Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). Die Umsetzung dieses Konzepts war auch im Berichtsjahr noch im Gange.

Die Fortentwicklung der Neuausrichtung der eidgenössischen Durchführungsorgane hatte folgende Auswirkungen: Einerseits wurden weniger Besuche mit den kantonalen Durchführungsorganen in privaten Betrieben gemacht, andererseits wurden Bundesbetriebe vermehrt betreut. Bei den ordentlichen Betriebsbesuchen standen folgende Tätigkeiten im Vordergrund:

- Projektbesprechungen und Abnahmekontrollen im Rahmen des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens
- Beratungen und Abklärungen in Sachfragen, Ausnahmegewilligungen
- Orientierungsmessungen über arbeitshygienische Aspekte, u.a. div. Lärm- und Raumklimamessungen, VOC-Bestimmungen, Erhebungen über Lichtqualität

In den Verwaltungen des Bundes und in den Bundesbetrieben wurde die Umsetzung der Branchenlösung für eidgenössische und kantonale Verwaltungen durch das Eidg. Personalamt unterstützt.

Im Rahmen des Vollzugsprogramms sind in diversen Anstalten des Bundes ASA-Kontrollen durchgeführt worden. Alle Betriebe verfügen bereits über eine ausgebaute und eingeübte Sicherheits- und Notfallorganisation, welche in den betrieblichen Strukturen fest verankert sind. Aufgrund der Kontrollergebnisse geht es nun im wesentlichen darum, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, gestützt auf die Richtlinie 6508, zu vertiefen, z.B. in Bezug auf

- die Institutionalisierung von Gefahrenermittlung und Risikoanalyse als Mittel des präventiven Schutzes,
- den Einsatz des ASA-Spezialisten beim Auftreten von "Besonderen Gefahren", und
- die Berücksichtigung von arbeitshygienischen und psychosozialen Grundsätzen als Voraussetzung für die sichere Gestaltung der Arbeit.

Weiter haben die Beratung bei und Begutachtung von Bauprojekten, insbesondere Umbauten / Sanierungen, Umnutzung von Gebäuden, meist auf Anfrage der verantwortlichen Projektführung oder des Sicherheitsdienstes, im Vordergrund gestanden. Die Anzahl der zur Beurteilung eingereichten Plandossiers betrug 611, davon waren 504 solche für industrielle Betriebe.

Die Plangenehmigung, wie sie das Arbeitsgesetz vorschreibt, ist ein einzigartiges Instrument der Vorsorge, indem es die Anliegen von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit vereint und diese

bereits in der Planungsphase von Bau- und Einrichtungsprojekten von Unternehmen einbringt. Damit können nachträgliche teure Änderungen, welche aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes geboten sind, vermieden werden.

ASA-Richtlinie 6508 – Branchenbetreuung

Mit Beschluss der EKAS vom März 2004 hat die eidgenössische Arbeitsinspektion die Betreuung der überbetrieblichen Lösungen im Durchführungsbereich der Kantone übernommen. Dabei geht es vor allem darum, den Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen eine angemessene Rückmeldung über das Funktionieren dieser Systeme aus Sicht der Durchführungsorgane zu geben und darüber der EKAS Bericht zu erstatten.

Eine der Hauptvoraussetzungen für einen solchen Bericht bildet das Erfassen und Auswerten der Vollzugsdokumente. Dazu wurde 2004 ein eigenständiges Projekt realisiert, dessen Ergebnisse auf Frühjahr 2005 erwartet werden dürfen.

Weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Branchenbetreuung waren:

- Besprechen von Erfa-Berichten mit den Trägerschaften
- Teilnahme an (Fach-)Tagungen für KOPAS/SIBE
- Teilnahme an Sitzungen der Trägerschaften
- Besprechungen mit ASA-Koordinatoren in den Branchen
- Besprechungen mit Mitgliedern des ASA-Pools
- Referat an KOPAS-Schulungen
- Durchsicht von überarbeiteten Handbüchern und Stellungnahme hiezu
- Überarbeitung von Broschüren
- Stellungnahme zu Risikobeurteilungen z.Hd. der EKAS

Das Ausmass der Unterstützung in den einzelnen Branchen ist sehr unterschiedlich ausgefallen und hat sich vorerst stark an den Wünschen der Branchen/Trägerschaften orientiert.

Gesundheitsschutz

Allgemeines

Die Aktivitäten konzentrierten sich auf den im Arbeitsgesetz verankerten allgemeinen Gesundheitsschutz. Das seco wird jedoch oft auch im Schnittstellenbereich zu den im Zuständigkeitsbereich der Suva liegenden klassischen Berufskrankheiten kontaktiert, insbesondere wenn eine Erkrankung dem Arbeitsplatz angelastet, vom Unfallversicherer aber nicht als Berufskrankheit anerkannt wird. Die folgenden Beispiele mögen einen Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten bieten:

- **Ergonomie am Arbeitsplatz:** Ergonomisch schlechte Arbeitsbedingungen sind nicht nur Auslöser muskuloskelettaler Gesundheitsbeschwerden, sie bilden auch ein erhöhtes Unfallrisiko. Dank finanzieller Unterstützung durch die EKAS konnte das seco einen externen Auftrag zur Erarbeitung eines Vollzugshilfsmittels vergeben, mit dem es Arbeitsinspektoren auch ohne ergonomische Fachausbildung möglich sein soll, in einem Betrieb ergonomische Aspekte zu beurteilen.
- **Zusammenarbeit mit der EU-Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Bilbao)**
Das seco ist der offizielle schweizerische Partner der EU-Agentur in Bilbao. Unter seiner Federführung hat der so genannte FocalPointCH, in welchem die wichtigsten Partner im Bereich Gesundheit und Arbeitswelt vertreten sind, die folgenden Hauptaufgaben:
 - Betreuung der Website www.osha-focalpoint.ch

- Koordination von Projekten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Agentur
- Organisation der jährlichen Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Dem Thema des Jahres 2004 „**Sicher bauen!**“ waren unter der Ägide von Suva, seco, dem Schweizerischen Baumeisterverband sowie der Gewerkschaft für Bau und Industrie verschiedene Aktionen gewidmet: Mit der jährlichen Verleihung der Auszeichnung "Vorbildliche Unternehmung" durch die Suva wurden in diesem Jahr drei Betriebe aus der Baubranche für ihre Bemühungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ausgezeichnet. Die Sammlung von Beispielen guter Praxis und innovativer Ideen ergab gegen 50 Beiträge, die nun in einer Sammelmappe allen Interessierten zur Verfügung stehen. Abgeschlossen wurde die Aktionswoche mit einer rege besuchten Tagung am 22. Oktober 2004 zum Thema Ergonomie und Sicherheit auf dem Bau.
- **Betriebliche Gesundheitsförderung**
Der Ansatz der Betrieblichen Gesundheitsförderung bildet die ideale Ergänzung zum klassischen, auf Vorschriften beruhenden Arbeitnehmerschutz. In diesem Sinne war das seco behilflich bei der Gründung des Schweizerischen Verbandes für Betriebliche Gesundheitsförderung SVBGF, dem per Ende 2004 bereits mehr als 30 Unternehmen mit insgesamt gegen 200'000 Beschäftigten in der Sektion „Anwender“ sowie eine grössere Zahl von Dienstleistungsanbietern in der Sektion „Anbieter“ angehören. Höhepunkt des Jahres bildete die im März von rund 300 Interessierten besuchte Nationale Tagung für Betriebliche Gesundheitsförderung.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der beruflichen Ausbildung

Nachdem das neue Gesetz über die Berufsbildung per 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, werden die einzelnen Berufsbildungsverordnungen und Rahmenlehrpläne ausgearbeitet. Darin müssen Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz vorgesehen werden. Das seco konnte sich im Berichtsjahr bereits zu ca. zehn Verordnungen über die Berufsbildungen äussern, und es werden in den nächsten Jahren noch viele folgen. Damit erhalten wir die Gelegenheit, die Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes aktiv mitzugestalten.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Verkauf

Durch die Presse wurde das seco aufmerksam gemacht, dass ein Grossverteiler seine Verkaufsstellen saniert. Die Eidg. Arbeitsinspektion nahm die Gelegenheit wahr und informierte über die einzuhaltenden Arbeitnehmerschutzbelange des Arbeitsgesetzes (ArG), insbesondere auch der Verordnung 3 zum ArG. Dabei legten wir besonderen Wert auf Sicht ins Freie bei ständigen Arbeitsplätzen, wie z.B. Kassensarbeitsplätzen. Ebenfalls legten wir grossen Wert auf ergonomisch einwandfreie Gestaltung von Kassensarbeitsplätzen.

Damit möglichst alle Verkaufsstellen gleich behandelt werden, wurden auch mit weiteren Grossverteilern über das Einhalten der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gesetzesbestimmungen Gespräche geführt.

Untertagbau

Die Bedeutung des Untertagbaus wächst ständig, und es ist zu erwarten, dass sie noch zunehmen wird. Zu denken ist nicht nur an die NEAT, sondern auch an die verschiedenen Ortsumfahrungen, an die geplanten Autobahntunnels oder an die Anpassung bestehender Tunnels an neue Sicherheitsstandards. All dies bedeutet für die beteiligten Instanzen einen besonderen Bedarf an Ausbildung, Erfahrungsaustausch und Koordination, um einen gesetzeskonformen und einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

In der Arbeitsgruppe Untertagbau, die vom seco geleitet wird, sind die Arbeitsinspektorate der Kantone mit grösseren Tunnelbaustellen, die Suva, die paritätische Kommission Untertagbau, das Bundesamt für Verkehr sowie das Bundesamt für Gesundheit vertreten. Die Arbeitsgruppe traf sich im Berichtsjahr ein Mal zwecks Austausch von Informationen über Probleme und Erfahrungen auf den verschiedenen Baustellen. Zudem fand eine praxisnahe Schulung der Arbeitsinspektoren auf der Baustelle des Uetlibergtunnels in Landikon statt betreffend komplizierte Transportanlagen, Sicherheits- und Rettungskonzept.

Während der Schicht bezieht eine sehr grosse Mehrheit der Arbeitnehmer im Tunnelbau keine richtige Pause und nimmt kaum Nahrung zu sich. Das seco hat deshalb für die Arbeitnehmer im Tunnelbau eine handliche Broschüre mit Ratschlägen publiziert, wie sie sich bezüglich Pausen und Ernährung verhalten sollten, um die mit der Schichtarbeit verbundenen Risiken zu vermindern.

Arbeitsmedizin

Die Haupttätigkeit im Bereich der Arbeitsmedizin lag in der Beratung, bei den medizinischen Abklärungen und bei Nacht- und Schichtarbeit. Als besonders schwierig erweist sich der Umgang mit Gesuchen für dauernde Nachtarbeit.

Die Umsetzung der Vorschriften der Mutterschutzverordnung bildet einen weiteren wichtigen Pfeiler.

Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)

Das Berichtsjahr war weitgehend vom weiteren Aufbau des STEG-Vollzugs geprägt. So konnte für die Kontrolle der Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich der SVTI gewonnen werden. Das neue "Eidgenössische Aufzugsinspektorat im ausserbetrieblichen Bereich" – so lautet die präzise Bezeichnung – war bis zum Jahresende betriebsbereit, konnte aber aufgrund von Abgrenzungsproblemen zwischen Seilbahnen und Aufzügen und der dadurch weiter verzögerten Inkraftsetzung der Zuständigkeitsverordnung noch nicht operativ werden.

Mit dem Abschluss von Leistungsverträgen zwischen dem seco, den Fachorganisationen und der Beratungsstelle für Unfallverhütung sind nun sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für die nachträgliche Kontrolle in Form von Einzelkontrollen oder Stichprobenprogrammen vorhanden. Zur Unterstützung der STEG-Inspektoren hat das seco ein Handbuch zum STEG-Vollzugsverfahren und ein entsprechendes Schulungsprogramm erstellt. Darüber hinaus wurde der STEG-Kommentar umfassend überarbeitet. Auch die Verhandlungen über den Beitritt der Schweiz zum ICSMS, dem länderübergreifenden europäischen, internetgestützten Informationssystem über mangelhafte Produkte (www.icsms.org) konnten abgeschlossen werden.

Chemikalien und Arbeit

Hauptaufgabe des seco im Rahmen des Chemikaliengesetzes (Inkrafttreten am 1. August 2005) wird das Betreiben der Beurteilungsstelle „Arbeitnehmerschutz“ sein. Die Vorarbeiten dazu wurden im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Insbesondere beteiligte sich das seco an der Auswertung der Vernehmlassung zum Ordnungspaket Parchem und an der Erarbeitung der verschiedenen Departementsverordnungen (Fachbewilligungen, Sachkenntnis, Ansprechperson in den Betrieben). Der Übergang vom heutigen Giftgesetz zum künftigen Chemikaliengesetz wird für die betroffenen Bundesstellen grosse Änderungen mit sich bringen. Die neue Anmeldestelle wird Ein- und Ausgangspforte für die Betriebe und die Öffentlichkeit sowie Koordinationsstelle zwischen den involvierten Bundesstellen sein.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitarbeitenden des Leistungsbereichs arbeiten in verschiedenen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes aktiv mit. Mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung im Vollzug leisten sie wichtige Beiträge bei der Ausarbeitung und Gestaltung realistischer, ausgewogener und praktischer Arbeitsmittel, Richtlinien, Verordnungen u.a.

- zum Gesundheitsschutz in Verordnungen zum Arbeitsgesetz
- bei der Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Fachkommissionen der EKAS
- bei der Revision bestehender Vorschriften, z.B. Mutter- und Jugendschutzverordnung
- mit der Referenten- und Prüfungsexpertentätigkeit bei der Ausbildung der Sicherheitsfachleute und –ingenieure an EKAS-Kursen
- bei der Unterstützung von Fachverbänden des Gesundheitsschutzes u.a. für die Verbreitung kohärenter und motivierender Botschaften zum Arbeitnehmerschutz
- vereinzelt bei der branchenspezifischen ASA-Ausbildung
- mit Referaten an der EKAS-Arbeitstagung
- Mitarbeit bei Aktivitäten der schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA) sowie deren Mitglieder und Sektionen (GRMHST, SGAH, SGARM, SGAS, SGIG und SwissErgo)
- bei der Tätigkeit in der Expertenkommission für Sicherheit in der chemischen Industrie der Schweiz (ESCIS)
- mit der Durchführung der seco-Kurse für eidgenössische und kantonale Arbeitsinspektoren zu den Themen Rechtsfragen aus dem Arbeitsgesetz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Ergonomie usw.
- mit Vorträgen bei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen wurden die Belange der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz direkt an Zielgruppen herangetragen
- bei der Mitwirkung in der Entwicklung des Moduls „Aspekte der Ergonomie“ im Projekt „KMU-vital“ der Gesundheitsförderung Schweiz.

Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Die Direktion für Arbeit des seco, welche zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 1'752 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 9'313 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt

Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes

Im Berichtsjahr wurden den Bundesbehörden 23 Strafurteile mitgeteilt, in denen Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes strafrechtlich geahndet wurden. Mit diesen Strafurteilen wurden Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 21'040.- ausgefällt (vgl. Tabelle 4).

Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Die Suva hat im Berichtsjahr die in Tabelle 5 aufgeführten Berufsunfälle und Berufskrankheiten übernommen.

Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
- Gesetz und Verordnung über den Strahlenschutz
- Bundesgesetz und Verordnungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Verordnung über die Einstufung von Stoffen
- Chemikalienschutzverordnung (CSV)
- Verordnung über Biozid-Produkte (VBP)

Fritz Weber
Staatssekretariat für Wirtschaft (**seco**)
Direktion für Arbeit
Arbeitsbedingungen, Bern

Industrielle Betriebe nach Kantonen und Inspektionen, 2000-2004

Tab. 1

Kantone und eidg. Inspektionen	Industrielle ¹ Betriebe													
	2000-2003				2004								2000-2004	
	Total 1.1. 2000	Zuwachs	Abgang	Total 31.12. 2003	Zuwachs	Abgang infolge					Total Abnahme	Total 31.12. 2004	Veränderung absolut	in %
					Be-	Sinken	Fu-	Kon-	nur					
					triebs-	der	sion	kurs	noch	Handel				
					ein-	Arbeit-								
					stellung	nehmer-								
					zahl	zahl								
AG	655	25	58	622	1	5		2	3	3	13	610	-45	-6.9
AI	19			19							0	19	0	0.0
AR	55	1	5	51							0	51	-4	-7.3
GL	89	2	12	79							0	79	-10	-11.2
GR	118	6	4	120	1	4			1		5	116	-2	-1.7
LU	314	16	25	305		1		1			2	303	-11	-3.5
NW	39		2	37	1						0	38	-1	-2.6
OW	25		1	24						1	1	23	-2	-8.0
SG	673	43	56	660	5	7			2	6	15	650	-23	-3.4
SH	91	3	8	86							0	86	-5	-5.5
SZ	170	11	19	162		4					4	158	-12	-7.1
TG	331	23	47	307	3	1			1		2	308	-23	-6.9
UR	28	3	4	27							0	27	-1	-3.6
ZG	60	5	1	64							0	64	4	6.7
ZH	1006	24	137	893	3	10	1	1	3	9	24	872	-134	-13.3
BE	1058	37	61	1034	4	5	1			2	8	1030	-28	-2.6
BL	329	8	24	313	1	1	1			2	4	310	-19	-5.8
BS	70	1	7	64							0	64	-6	-8.6
FR	247	5	14	238	1			1	1		2	237	-10	-4.0
GE	217	5	37	185	3	2			1	3	6	182	-35	-16.1
JU	174	13	15	172	1				1		1	172	-2	-1.1
NE	330	12	32	310		3				2	5	305	-25	-7.6
SO	319	12	19	312	7					4	4	315	-4	-1.3
TI	423	16	36	403	3	2				1	3	403	-20	-4.7
VD	472	24	56	440	2	7			3	9	19	423	-49	-10.4
VS	241	2	20	223	2			1	1		2	223	-18	-7.5
Total	7553	297	700	7150	38	52	3	6	17	42	120	7068	-485	-6.4
Insp. West	3880	135	321	3694	24	20	2	2	7	23	54	3664	-216	-5.6
Insp. Ost	3673	162	379	3456	14	32	1	4	10	19	66	3404	-269	-7.3

Quelle: **seco** ¹ Die industriellen Teile eines Betriebes in der gleichen oder in benachbarten Gemeinden gelten als ein industrieller Betrieb (Art. 29 Abs. 1 ArGV 4)

Beamte oder Angestellte 2004								Tab. 2	
	Kantonale Vollzugsbehörden	Leistungsbereich "Arbeitsbedingungen"						Suva	Total
		Eidg. Arbeitsinspektionen	Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbeziehungen	Grundlagen Arbeit und Gesundheit	Leitung und Stab	Chemikalien und Arbeit	Technische Einrichtungen und Geräte		
Inspektoren mit technischen Aufgaben	107	16						213	336
Inspektoren mit Verwaltungsaufgaben	26								26
Andere Beamte/Angestellte	50	3.5	15	7	6.5	1	5.5	125	213.5

Quelle: **seco**

Betriebsbesuche und besichtigte Betriebe 2004							Tab. 3
	Industrielle Betriebe			Nichtindustrielle Betriebe			Total
	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	
Zahl der Betriebsbesuche	2182	498	2530	9930	155	22765	38060
Zahl der besichtigten Betriebe	1878	498	1535	8932	155	13812	26810

Quelle: **seco**

**Übertretungen von Vorschriften
des Arbeitsgesetzes 2004**

Tab. 4

betreffend:

Gesundheitsschutz und Plangenehmigung	2
Arbeits- und Ruhezeit	20
Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer	
Beschäftigung von Frauen	
Missachtete Einzelverfügungen	1

Total **23**

Quelle: **seco**

**Berufsunfälle und
Berufskrankheiten 2004**

Tab. 5

Berufsunfälle	175878
Berufskrankheiten	2650

Total **178528**

Quelle: **Suva**